

Honorarrückforderung nach Plausibilitätsprüfung der Abrechnungen bei einer verdeckten Gemeinschaftspraxis

Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (BayLSG) vom 28. März 2007 – Az.: L 12 KA 216/04. *In dem Rechtsstreit ging es um die Prüfung der Plausibilität der Abrechnungen eines Allgemeinarztes und einer Internistin für die Quartale 2/1998 bis 1/2001 wegen Missbrauchs der Rechtsform der Praxismgemeinschaft bei Vorliegen zahlreicher gemeinsamer Behandlungsfälle. Die Internistin war in dieser Zeit teilweise als fachärztliche, teilweise als hausärztliche Internistin zugelassen. Das Gericht bestätigte die getroffenen Honorarmaßnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), nach denen sich das plausible Honorar aus den „Sozialtariffällen“ sowie aus den gemeinsamen Behandlungsfällen bei berechtigten Überweisungen und Vertretungen ergab. Die Revision wurde nicht zugelassen.*

Nach Auffassung des Gerichts stellt die Plausibilitätsprüfung kein weiteres eigenständiges Prüfverfahren dar. Rechtsgrundlage für Honoraraufhebungs- oder Änderungsbescheide nach einer Plausibilitätsprüfung sind die Regelungen zur sachlich-rechnerischen Richtigstellung in § 45 Abs. 2 Satz 1 Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) und § 34 Abs. 4 Satz 1 und 2 Arzt-Ersatzkassen-Vertrag (EKV). Die Befugnis zur sachlich-rechnerischen Richtigstellung erfasst auch Fallgestaltungen, in denen der Vertragsarzt Leistungen unter Verstoß gegen Vorschriften über formale und inhaltliche Voraussetzungen der Leistungserbringung durchgeführt und abgerechnet hat, zum Beispiel bei Abrechnung

- fachfremder Leistungen oder
- qualitativ mangelhafter Leistungen oder
- von Leistungen nicht genehmigter Assistenten,
- unter Aufrechterhaltung einer übergroßen Praxis mit Hilfe eines Assistenten oder
- bei Leistungserbringung in der Form einer Praxismgemeinschaft, obwohl die ärztliche Tätigkeit tatsächlich wie in einer Gemeinschaftspraxis erfolgt ist (unter Hinweis auf Bundessozialgericht – BSG vom 22. März 2006 – Az.: B 6 KA 76/04 R).

Der Senat definiert die Gemeinschaftspraxis im Sinne von § 33 Abs. 2 Satz 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) alte Fassung: Danach ist für die Gemeinschaftspraxis

kennzeichnend, dass sich mehrere Ärzte des gleichen Fachgebietes oder ähnlicher Fachgebiete zur gemeinsamen und gemeinschaftlichen Ausübung des ärztlichen Berufs in einer Praxis zusammenschließen, wobei über die gemeinsame Nutzung der Praxiseinrichtung sowie die gemeinsame Beschäftigung von Personal hinaus die gemeinsame Behandlung von Patienten, eine einheitliche Patientenkartei und gemeinsame Abrechnung in den Vordergrund treten. Typisch ist, dass der Versicherte wechselweise von allen Mitgliedern der Praxis behandelt werden kann, ohne dass es sich dabei um mehr als einen (gemeinsamen) Behandlungsfall handelt.

Wichtigstes Indiz für den Senat zur Annahme einer (nicht genehmigten) Gemeinschaftspraxis ist die große Anzahl von gemeinsamen Behandlungsfällen. Dabei gibt es für den Senat keinen Zweifel daran, dass der Anteil der gemeinsamen Patienten nur an der kleineren Praxis gemessen werden kann, denn die Behandlung der gemeinsamen Patienten durch beide Praxen stellt sich nicht nur in der kleineren Praxis, sondern auch in der größeren Praxis als rechtsmissbräuchlich dar. Ansonsten könnte bei stark unterschiedlicher Praxisgröße das Verhalten der größeren Praxis überhaupt nicht beanstandet werden. Unter Hinweis auf die oben genannte BSG-Entscheidung weist der Senat darauf hin, dass jedenfalls dann, wenn zwei in der Rechtsform einer Praxismgemeinschaft kooperierende Vertragsärzte desselben Fachgebiets mehr als 50 Prozent der Patienten in einem Quartal gemeinsam behandeln, tatsächlich eine Gemeinschaftspraxis vorliegt.

Weitere Indizien für das Vorliegen einer nicht genehmigten Gemeinschaftspraxis sind:

- Einlesung der Versichertenkarten am selben Tag in beiden Praxen in einer Vielzahl von Fällen,
- vielfach wortgleiche Formulierung der Diagnosen.

Die Erbringung von vertragsärztlichen Leistungen in der Form einer ungenehmigten Gemeinschaftspraxis verstößt gegen folgende vertragsärztliche Pflichten:

- Genehmigungspflicht der Gemeinschaftspraxis gemäß § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV (ab 1. Juli 2007 § 33 Abs. 3 Ärzte-ZV),

- den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung,
- die in § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV festgelegten Vertretungsregeln,
- die Regelungen der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch V (SGB V) in Verbindung mit dem Hausarztvertrag, wonach ein Versicherter grundsätzlich nicht zwei Hausärzte haben darf (§ 76 Abs. 3 Satz 1 SGB V).

Nach Auffassung des Senats ist es bei einer für die Praxismgemeinschaft typischen räumlichen und personellen Zusammenarbeit völlig unrealistisch, dass ein Arztwechsel nicht zumindest vom Personal bemerkt wird, für dessen Verhalten der Arzt verantwortlich ist. In der Folge geht der Senat davon aus, dass die Abrechnungssammelerklärung ihre Garantiewirkung verloren hat und die KVB deshalb berechtigt war, die Honorarbescheide aufzuheben und die Honorare im Wege der Schätzung neu festzusetzen. Er billigt die von der KVB gewählte Schätzungsmethode, den Ärzten im Wege der Neufestsetzung das Honorar zu belassen, das ihnen im Wege der Schätzung nach Abzug des Honorars für unberechtigte gemeinsame Fälle verbleibt. Denn bei der Neufeststellung der Honorare hat die KV ein weites Schätzungsermessen, sodass den Ärzten nicht zwingend tatsächlich das Honorar zu zahlen ist, das sie erhalten hätten, wenn sie legal in einer genehmigten Gemeinschaftspraxis zusammengearbeitet hätten. Der Senat begründet dies damit, dass es unmöglich ist, im Einzelnen festzustellen, welche Leistungen bei den gemeinsamen Fällen konkret in welcher Praxis zu Unrecht abgerechnet wurden.

Schließlich hält der Senat auch die von der KVB vorgenommene Verteilung der Rückzahlungslast für „im höchsten Maße sachgerecht“, wonach der von der KVB ermittelte zu Unrecht erhaltene Honorarbetrag anteilig nach dem Abrechnungsvolumen der jeweiligen Praxis auf beide Praxen verteilt und das Honorar in der Höhe neu festgesetzt wurde, die sich dadurch ergab, dass man von dem ursprünglich angeforderten Honorar den anteilig zurückzuzahlenden Honorarbetrag abzog.

Der Volltext des Urteils ist im Internet unter www.Sozialgerichtsbarkeit.de abrufbar.

Peter Nickel, Assessor (KVB)